

Richtlinien Wettinger Ideentopf

Vom 19. März 2019 (Protokoll Kinder- und Jugendkommission)

Der Gemeinderat

beschliesst:

I. ZWECK

Art. 1

Der Wettinger Ideentopf ist ein Projekt der Gemeinde Wettingen. Mit dem Ideentopf werden Jugendaktivitäten und -Projekte ideell und materiell unterstützt. Die folgenden Kriterien stellen die Grundlage für die Beurteilung der Gesuche dar.

Projektbeschreibung

II. INHALT DER GESUCHE

Art. 2

Grundsätzlich müssen die Voraussetzungen von Artikel 3 bis 7 erfüllt sein, damit eine Unterstützung möglich ist. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Grundsatz

Art. 3

Die Projektträger und Projektträgerinnen oder das Projekt müssen zur Gemeinde Wettingen einen Bezug haben.

Kommunaler Bezug

Art. 4

Das Projekt muss klar definiert sowie finanziell und zeitlich absehbar sein.

Bestimmtheit

Art. 5

Die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen sollten nicht älter als 25-jährig sein. Bei Co-Produktionen müssen Jugendliche an Vorbereitung und Durchführung massgeblich beteiligt sein.

Altersgrenze

Art. 6

Die Förderung gilt ausschliesslich der nichtprofessionellen, nichtkommerziellen Jugendkultur. Die Projekte müssen weitgehend in der Freizeit erarbeitet und durchgeführt werden.

Nichtprofessionelles, nichtkommerzielles Schaffen

Art. 7

Der zu bewilligende Beitrag soll in der Regel nicht mehr als Fr. 1'000.- betragen und kann auch in Form einer Defizitgarantie gesprochen werden.

Höchstgrenze

III. FORMELLES

- Art. 8**
Allgemeines Das Gesuch ist auf den Formularen des Wettinger Ideentopfs einzureichen. Persönliche Beiblätter mit Zusatzinformationen sind möglich.
- Art. 9**
Budget/ Abrechnung Begleitend ist ein detailliertes Budget beizulegen (Einnahmen/Ausgaben), sowie nach Projektumsetzung eine entsprechende Abrechnung.
- Art. 10**
Frist Die Gesuchseingabe hat vor, in Ausnahmefällen während der Projektrealisierung zu erfolgen. Eine rückwirkende Unterstützung ist in der Regel nicht möglich.
- Art. 11**
Zahlungsmodus Der Zahlungsmodus wird bei jedem bewilligten Projekt festgelegt.
- Art. 12**
Rückforderung Bei wesentlich von der Ursprungsidee abweichenden Projektänderungen oder bei Projektverzicht sowie bei allfällig erzieltm Projektgewinn kann die Rückforderung bis zur Höhe des geleisteten Beitrags geltend gemacht werden.

IV. VERFAHREN

- Art. 13**
Prüfstelle Die Kinder- und Jugendkommission Wettingen prüft die eintreffenden Gesuche und entscheidet abschliessend.
- Art. 14**
Kontakt Die Fachstelle Gesellschaft und die Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission stehen den Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen als Kontaktpersonen zur Verfügung.
- Art. 15**
Administration Die Gemeinde Wettingen übernimmt die laufenden administrativen Arbeiten, Projektfinanzierung, Buchhaltung und Öffentlichkeitsarbeit für den Ideentopf.

Wettingen,

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Roland Kuster

Die Gemeindeschreiberin
Barbara Wiedmer